

Sachverhaltsdarstellung

An die Staatsanwaltschaft Wien oder an die zuständige Behörde

Wegen Verbrechen im Sinne von §321 Strafgesetzbuch, u.A.

Gegen **EHUD BROK** alias **EHUD BROG** alias **EHUD BARAK**, in weiterer Folge **BARAK** genannt; Geburtsdatum 12. Februar 1942; Geburtsort Palästina; geschieden; vermutete Staatsangehörigkeit Litauen; Inhaber eines Reisepasses das vom „Staat Israel“ ausgestellt wurde; Beschäftigt als Verteidigungsminister des „Staates Israel“; gewöhnliche Wohnadresse unbekannt; vermutete Einreise nach Österreich via Flughafen Schwechat am 13.12.2009 oder 14.12.2009; vermuteter Aufenthaltsort in Österreich ist das Hotel Imperial in Wien; nähere Information zum Aufenthalt des **BARAK** sind vom Bundesministerium für Landesverteidigung, oder im Wiener Rathaus, Büro des Bürgermeisters, erhältlich.

Angenommene rechtliche Grundlagen

- Paragraph 321 Strafgesetzbuch „Völkermord“, wie auch andere Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, in letztgültiger Fassung
- Die Österreichische Strafprozeßordnung, in letztgültiger Fassung
- Die *IV Genfer Konvention vom 12. August 1949 betreffend dem Schutz von Zivilisten während bewaffneten Konflikten*, der Österreich am 27. August 1953 beigetreten ist
- Die *Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes* vom 9. Dezember 1949, die mit BGBl. 91/1958 vom 9. Mai 1958 als Österreichisches Gesetz verkundet wurde, in letztgültiger Fassung
- Das *Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998*, dem Österreich am 28. Dezember 2000 beigetreten ist
- Andere relevante Österreichische Gesetze und internationale Abkommen, denen Österreich beigetreten ist

Sachverhalt

1 Der in Folge dargestellte Sachverhalt entspricht nach meinem besten Wissen und Gewissen den Tatsachen; er bezieht sich auf Verbrechen die sich in Palästina, insbesondere dem Gazastreifen, zwischen dem 27. Dezember 2008 und dem 17. Januar 2009, zugetragen haben.

2 Während der og. Zeitspanne haben Israelische Streitkräfte die Bevölkerung im Gazastreifen bombardiert, dies unter Verwendung von verbotenen Kampfmitteln und unter Einsatz von verbotenen Methoden der Kriegsführung getan, und dies in der öffentlich zugegebenen Absicht getan, die Bevölkerung des Gazastreifens wegen ihrer Zugehörigkeit zum Islamischen aber auch Christlichen Glauben, wegen ihrer Zugehörigkeit zur Semitischen Rasse und zum Palästinensischen Volk, als solche ganz oder teilweise zu vernichten.

3 Während der og. Zeitspanne wurden von Israel über 1400 Mitglieder der Bevölkerung des Gazastreifens getötet, es wurden von Israel über 5000 Mitglieder der Gruppe teils schwere körperliche oder seelische Schäden zugefügt, die Bevölkerung des Gazastreifens wurde von Israel zusätzlich zu einer seit 2007 bestehenden Israelischen Blockade Lebensbedingungen unterworfen, die geeignet sind, den Tod aller Mitglieder oder eines Teiles der Bevölkerung des Gazastreifens herbeizuführen, es wurden seitens Israel Maßnahmen verhängt, die darauf abzielen, die Bevölkerung des Gazastreifens systematisch auszurotten, sei es durch Hunger, mangelnder medizinischer Versorgung, Behinderung von Geburten, Verschleppung, der direkten Anwendung von Waffengewalt, und andere zur Vernichtung der Palästinenser geeignete Maßnahmen.

4 Der Beschuldigte **BARAK** wurde am 12. Juni 2007 als Obmann der Israelischen „Labour Party“ gewählt. Er hat seit 18. Juni 2007 den Posten des Verteidigungsministers des „Staates Israel“ inne. Dies ist relevant weil es die direkte Verantwortlichkeit für die hier genannten Verbrechen des Beschuldigten **BARAK** feststellt.

5 Als Verteidigungsminister ist der **BARAK** für die Planung und Ausführung des Angriffs

auf die Bevölkerung des Gazastreifens zwischen 27. Dezember 2008 und 18. Januar 2009 verantwortlich. Dieser als „Operation Cast Lead“ bekannte Angriff wurde unter der Schutzbehauptung der „Sicherheit“ der Zivilbevölkerung Israel durchgeführt. Die tatsächliche Motivation war, was aus Israelischen Berichten entnommen werden konnte, dass der Beschuldigte **BARAK**, und andere, sich durch den Angriff eine bessere Chancen einer Wiederwahl während der Wahlen im Februar 2009 erhofften.

6 Die weitere Schilderung der dem **BARAK** zur Last gelegten Verbrechen sind im Dokument „*Report of the United Nations Fact-Finding Mission on the Gaza Conflict*“, auch allgemein bekannt als „*Goldstone Report*“, den ich mir zu Eigen mache, ausführlich beschrieben. Das Dokument liegt dieser Sachverhaltsdarstellung als Anhang in elektronischer Form bei, und ist wesentlicher Teil dieser Sachverhaltsdarstellung.

7 Der Tatbestand des Völkermordes ist laut Österreichischem Strafgesetzbuch mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu ahnden. Daher muss laut Strafprozessordnung §175 der Beschuldigte **BARAK** in Verwahrung genommen werden.

8 In Fällen, bei denen angenommen werden kann, daß Wiederholungsgefahr, Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr bestehen, kann die Verhaftung des Beschuldigten angeordnet werden (§175 Strafprozeßordnung). Aufgrund des bisherigen Verhaltens des Beschuldigten sind Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr und Wiederholungsgefahr akut gegeben, zudem handelt es sich bei dem Beschuldigten **BARAK** um einen Fremden ohne dauerhaftem Wohnsitz in Österreich oder einem anderen der Europäischen Union zugehörigen Land.

9 Die Behörde wird auf §134 Strafprozeßordnung hingewiesen.

10 Der Beschuldigte **BARAK** befindet vermutlich ab 13.12.2009 sich in Österreich, oder er reist in den frühen Stunden des 14.12.2009 in Österreich ein. Es ist daher von einem Erfolg bei einem Verhaftungsversuch auszugehen.

Zuständigkeit Österreichischer Behörden im vorliegenden Fall

11 Die Republik Österreich ist im vorliegenden Fall subsidiär zuständig. Dies ergibt sich aus dem Präambel vom *Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998*.

12 Auszug aus o.g. Vertragswerk (Englisch):

Mindful that during this century millions of children, women and men have been victims of unimaginable atrocities that deeply shock the conscience of humanity, Recognizing that such grave crimes threaten the peace, security and well-being of the world,

Affirming that the most serious crimes of concern to the international community as a whole must not go unpunished and that their effective prosecution must be ensured by taking measures at the national level and by enhancing international cooperation,

Determined to put an end to impunity for the perpetrators of these crimes and thus to contribute to the prevention of such crimes,

Recalling that it is the duty of every State to exercise its criminal jurisdiction over those responsible for international crimes,

13 Die subsidiäre Zuständigkeit ergibt sich zudem aus dem Zusammentreffen folgender Bedingungen, die von den Behörden der Republik Österreich als genügend angesehen werden, um diese Zuständigkeit anzunehmen, ebenfalls in Anlehnung an das obengenannte *Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs*:

- a) Das Verbrechen wurde an einem Ort begangen, an dem es keine Verfolgungsbehörde gibt, die willens oder fähig dazu ist, die Verbrechen zu ahnden
- b) Der Beschuldigte befindet sich auf Österreichischem Staatsgebiet und ein Eingreifen der Behörden ist daher Erfolgversprechend

14 In vorliegendem Fall gibt es keine örtlich zuständige Behörde, die das Verbrechen Völkermord verfolgen würde. Der gesamte Behördenapparat des Staates Israel und ein überwiegender Teil der Bevölkerung ist persönlich oder zumindest bejahend an dem Völkermord gegen das Palästinensische Volk beteiligt. Die Justizbehörden des „Staates Israel“ verweigern konsequent die Strafverfolgung von Verbrechen jeglicher Art, wenn diese

von Juden und gegen Palästinenser begangen werden. Es werden gelegentlich Schauprozesse geführt, die darauf ausgerichtet sind, die Beschuldigten vor einer weiteren Strafverfolgung zu schützen und gleichzeitig den Anschein einer Einhaltung seitens Israel von ihren Verpflichtungen aus internationalen Abkommen zu wahren.

15 Der Österreichischen Behörde steht es offen, den Fall selber zu verfolgen, oder aber, ihn an den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag weiterzuleiten. Dies ist laut Artikel 14 „Referral of a Situation by a State Party“ des *Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998*, möglich.

16 Bezüglich der beharrlichen Nichteinhaltung seitens Israel von seinen Pflichten im Rahmen von internationalen Abkommen, insbesondere der Genfer Konventionen von 1949 und der o.g. *Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes* vom 9. Dezember 1949, sei auf **Paragraph 49 (Fraud)** der „*Vienna Convention on the Law of Treaties*“ vom 22. Mai 1969 hingewiesen, deren Depositär das Österreichische Außenministerium ist.

17 Im Rahmen dieser Sachverhaltsdarstellung ist die „*Vienna Convention on the Law of Treaties*“ Relevant, weil der offensichtliche Sachverhalt „**Fraud**“ die Fähigkeit Israels in Frage stellt, als „Subject of International Law“, (als Rechtsstaat), anerkannt zu werden (auf Wienerisch und prägnant, die Anerkennung als Staat haben die sich erschlichen). Falls die Behörde sich dieser Überlegung anschließt, wird in Frage gestellt, ob dem Beschuldigten **BARAK** die Privilegien eines Staatsgastes zustehen, die ihm die Republik Österreich angedeihen lässt. Eine Aufhebung der Anerkennung des Staates Israel als Staat ist dazu geeignet, die Strafverfolgung des Beschuldigten BARAK wesentlich zu erleichtern. Es wären durch einen solchen Rechtsakt keine nachvollziehbaren Interessen der Republik Österreich tangiert.

18 Aus der Grundsätzlichen Überlegung heraus, daß die Anerkennung des „Staates Israel“ als Staat des Rechtes zweifelhaft ist, wird die Behörde auf die Möglichkeit hinweisen, dass die Einladung des Beschuldigten **BARAK** ein Missbrauch der Amtsgewalt, §302 Strafgesetzbuch, darstellen könnte. Die Behörde wird daher ersucht zu ermitteln, ob mit der

Einladung des Beschuldigten **BARAK** Verbrechen im Sinne von §302 Strafgesetzbuch begangen wurden.

Mögliche Zeugen der Angegebenen Sachverhalte

Die Mitglieder der „United Nations Fact Finding Mission on the Gaza Conflict“:

- Richter Dr. Richard Goldstone
- Professor Christine Chinkin
- Dr. Hina Jilani
- Colonel (Oberst) Desmond Travers

Diese Personen sind erreichbar unter

Tel. +41 22 917 9220

Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (OHCHR)

Palais Wilson

52 rue des Pâquis

CH-1201 Genf, Schweiz

- Sämtliche im „Goldstone Report“ genannte Personen. Erreichbarkeit wie oben
- In Österreich ansässige Palästinenser jeglicher Staatszugehörigkeit, sofern sie während „Operation Cast Lead“ in Gaza anwesend waren, oder falls sie oder ihre Verwandten zu schaden gekommen sind
- Personen die den Besuch des Beschuldigten **BARAK** organisiert haben

Anhang

- 1 CD mit Inhalt „Goldstone Report“ auf Englisch. Dateiname ist **A-HRC-12-48.PDF**
- Dieses Dokument. Dateiname ist **SACHVERHALT1.PDF**

Wien, am 13. Dezember 2009